

Wertpapierrecht

Februar 2016

© Roman A. Rauter

Die Unterlage dient ausschließlich der Verwendung in der Lehrveranstaltung (Repetitorium) und enthält verkürzte Inhalte, die im Rahmen der Lehrveranstaltung erläutert und ergänzt werden.

Funktionen von Wertpapieren

- Beweiszwecke
- **Legitimationsfunktion zugunsten des Gläubigers**
 - Inhaber ist legitimiert
- **Legitimationsfunktion zugunsten des Schuldners**
(Liberationsfunktion)
 - Schuldner kann schuldbefreiend leisten
- **Sperrfunktion**
 - Wertpapier ist für Geltendmachung erforderlich (Vorlage)
- **Transportfunktion**
 - Übertragung des Rechts nach sachenrechtlichen Kriterien
- **Gutgläubenschutzfunktion**
 - gutgläubiger Eigentumserwerb möglich
- **Garantiefunktion**
 - Bestand des Rechts im beschriebenen Umfang

Wertpapierbegriffe

- enger Wertpapierbegriff:
 - Urkunde
 - privates Recht verbrieft
 - Innehabung zur Geltendmachung erforderlich
 - verbrieftes Recht nach sachenrechtlichen Grundsätzen übertragbar
- weiter Wertpapierbegriff:
 - siehe oben, aber: Übertragung nach sachenrechtlichen Kriterien nicht Voraussetzung

Wertpapierkategorien

- Abgrenzung nach rechtlichen Eigenschaften:
 - Inhaberpapiere
 - Inhaber ist berechtigt
 - sachenrechtliche Übertragung möglich
 - Orderpapiere
 - namentlich genannter (Erst-)Berechtigter bzw Indossatare
 - sachenrechtliche Übertragung möglich
 - geborene / gekorene Orderpapiere
 - Rektapapiere (Namenspapiere)
 - namentlich genannte Person legitimiert
 - Übertragung nach schuldrechtlichen Grundsätzen
 - qualifizierte Legitimationspapiere
 - Liberationsfunktion, auch wenn keine Leistungspflicht gegenüber dem bloßen Inhaber besteht

Abgrenzungen

- einfache Legitimationspapiere
 - Liberationsfunktion
 - zB: Garderobenschein
- schlichte Beweisurkunden
 - nur Beweisfunktion
 - zB: Schuldschein

Rechtsgrundlagen

- Wechselgesetz
- Scheckgesetz
- §§ 363-365 UGB (unt Wp)
- Aktiengesetz
- Kapitalmarktgesetz
- Investmentfondsgesetz
- Immobilien-Investmentfondsgesetz
- Hypothekbankgesetz
- Pfandbriefgesetz
- §§ 31, 32 BWG, § 15 PSK-G
- Depotgesetz
- [Aufgehoben: Beteiligungsfondsgesetz]

Kraftloserklärung

- notwendig, da Sperrfunktion
- Verfahren zur „Trennung“ des verbrieften Rechts von der Urkunde
- Kraftloserklärungsgesetz (KEG)
 - abhanden gekommene oder vernichtete Urkunden
 - gerichtliches, außerstreitiges Verfahren
 - Antrag des Berechtigten
 - „erste Anfrage“ (§ 4)
 - Aufgebotsverfahren (Edikt) → Aufgebotsfrist unterschiedlich
 - Zahlungssperre
 - „zweite Anfrage“ (§ 11)
 - Kraftloserklärung durch Beschluss (§ 12) [ggf Einstellung (§ 10)]
 - Beschluss tritt an Stelle der Urkunde (§ 13)

Weitere Wertpapierkategorien

- Art des verbrieften Rechts
 - schuldrechtliche Wp: Forderung (Geld- oder Sachleistung)
 - sachenrechtliche Wp: dingliches Recht
 - Mitgliedschaftspapiere: Mitgliedschaft zu einer Gesellschaft
- Beziehung zum Grundgeschäft
 - kausale Wp: Verknüpfung mit Grundgeschäft
 - abstrakte Wp: keine Verknüpfung

Weitere Wertpapierkategorien

- Entstehen des verbrieften Rechts
 - konstitutive Wp: Urkunde für Entstehen des verbrieften Rechts erforderlich
 - deklarative Wp: Recht besteht auch ohne Verbriefung
- wirtschaftliche Funktion
 - Wp des Zahlungs- und Kreditverkehrs
 - Wp des Kapitalmarkts („Effekten“)
 - Wp des Güterumlaufs

Wertpapierrechtstheorien

- Wann bzw wodurch entsteht ein in einem Wertpapier verbrieftes Recht?
- Theorien:
 - **Kreationstheorie**: Ausstellung der Urkunde
 - **Vertragstheorie**: Begebungsvertrag (ggf Art 16 Abs2 WG)
 - **Redlichkeitstheorie**: Ausstellung, aber nur redlicher Erwerber könne Rechte geltend machen (Problem: geschäftsunfähiger Aussteller)
 - **Rechtsscheintheorie** (hM): Begebungsvertrag, jedoch Schutz des gutgläubigen Erwerbers, der auf einen dem Aussteller zurechenbaren „äußeren Tatbestand“ vertraut

Wechselrecht – Grundlagen

- Wechsel = Sonderform der Anweisung (im dreipersonalen Verhältnis)
 - Valuta-, Deckungs-, Einlösungsverhältnis
- WechselG
 - ZPO, KEG, GebG

Begriff und Wirksamkeitserfordernisse

- schuldrechtliches Wertpapier
- das abstrakt und unbedingt auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme lautet
- zwei Formen:
 - gezogener Wechsel („Tratte“)
 - Art 1-74 WG
 - eigener Wechsel
 - Art 75-78 WG

Begriff und Wirksamkeitserfordernisse

- Wechselbestandteile (gezogener Wechsel):
 - Bezeichnung als Wechsel im Text der Urkunde
 - unbedingte Anweisung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme (Zahlungsklausel)
 - Name des Bezogenen
 - Verfallzeit (Zeitpunkt, in dem der Wechsel fällig wird)
 - Sichtwechsel: bei Vorlage fällig
 - Nachsichtwechsel: bestimmte Zeit nach Vorlage fällig
 - Datowechsel: bestimmte Zeit nach Ausstellung fällig
 - Tagwechsel: an einem bestimmten Tag fällig

Begriff und Wirksamkeitserfordernisse

- Wechselbestandteile (Fortsetzung):
 - Zahlungsort
 - Platzwechsel: Ausstellungsort = Zahlungsort
 - Distanzwechsel: Zahlungsort \neq Ausstellungsort
 - Zahlstellenwechsel: von Zahlstelle bezahlt
 - Name des Wechselnehmers (Begünstigter, Remittent)
 - Tag und Ort der Ausstellung
 - Unterschrift des Ausstellers

Begriff und Wirksamkeitserfordernisse

- eigener Wechsel
 - statt Anweisung: Zahlungsverprechen des Ausstellers
 - daher: Entfall der Angabe des Bezogenen
- Fehlen einzelner Wechselbestandteile macht Wechsel grds unwirksam (formelle Wechselstrenge), jedoch Ausnahmen:
 - ohne Verfallzeit → Sichtwechsel
 - ohne Zahlungsort → Ort beim Namen des Bezogenen relevant (bei eigenem Wechsel Ausstellungsort)
 - ohne Ausstellungsort → Ort beim Namen des Ausstellers relevant
- unwirksamer Wechsel → ggf Umdeutung in Anweisung

Charakteristika des Wechsels

- Verbrieft: Geldforderung
- Forderung = notwendig abstrakt
- konstitutives Wp
 - wechselrechtliche Forderung entsteht erst mit Ausstellung (und idR Begebung)
- geborenes Orderpapier (Art 11 Abs 1 WG)
- Übertragung mittels Indossaments möglich
- Wertpapier des öffentlichen Glaubens
 - Erwerber kann sich grds auf Urkundeninhalt verlassen
- Haftung der beteiligten Personen

Probleme iZm Ausstellung (etc)

- Vertreter ohne Vertretungsmacht
 - Art 8 WG: falsus procurator haftet selbst wechselfmäßig
- Fälschung der Unterschrift
 - keine Verbindlichkeit der Person, deren Unterschrift gefälscht wurde
 - analoge Anwendung von Art 8 WG möglich
- nachträgliche Verfälschung
 - Personen, die vor Verfälschung unterschrieben haben, haften nach dem alten (unverfälschten) Inhalt

Blankowechsel

- bewusst unvollständig ausgefüllt
- Urkunde: „Blankett“
- andere Person erhält das Recht zur Vervollständigung des Wechsels → mit Vervollständigung voll wirksam
- abredewidriges Ausfüllen: gutgläubiger Erwerber ist geschützt (Art 10 WG)
 - Bösgläubigkeit/grobe Fahrlässigkeit im Erwerbszeitpunkt schaden
 - analog bei Verfälschung eines unbewusst unvollständigen Wechsels
- Unterschied: fälschungsgefährdeter Wechsel → nicht unvollständig, aber leicht zu verfälschen
 - Analogie zu Art 10 WG strittig

praktischer Einsatz des Wechsels

- Warenwechsel
 - iZm Warenlieferung zahlungshalber übergeben
- Finanzwechsel
 - zur Kreditverschaffung (zB Akzeptkredit)
- Kautionswechsel
 - zur Besicherung von Ansprüchen
 - häufig Rektawechsel

Übertragung des Wechsels (1)

- Übertragung durch Indossament
 - nach sachenrechtlichen Grundsätzen
 - Zession nicht erforderlich
 - Indossament: Art 11 Abs 1 WG
- Vollindossament: inkl Name des Indossatars
- Blankoindossament: keine Angabe des Indossatars (Art 13 Abs 2 WG)
 - bloße Unterschrift auf Rückseite oder Anhang
 - Legitimation: Art 14 Abs 2 WG
- Bedingungen unzulässig
- Teilindossament nichtig

Übertragung des Wechsels (2)

- Wirkungen des Indossaments
 - Übertragung der Rechte aus dem Wechsel (Art 14 Abs 1 WG) → „Transportwirkung“
 - Legitimation des Erwerbers (Art 16 WG: Indossamentenkette) → „Legitimationsfunktion“
 - bestimmte Einwendungen sind gegen gutgläubige Erwerber ausgeschlossen
 - Haftung des Indossanten → „Garantiewirkung“

Übertragung des Wechsels (3)

- Sonderformen
 - **Garantieindossament:** bloß für Haftung gesetzt
 - **Nachindossament:** nach Protesterhebung oder Ablauf der Protestfrist; Wirkung einer gewöhnlichen Abtretung (Art 20 WG)
 - **Pfandindossament:** zur Verpfändung des Wechsels (Art 19 WG)
 - **Rektaindossament:** Untersagung der Weiterindossierung (Art 25 Abs 2 WG)
 - **Rückindossament:** bereits aufscheinende Person wird Indossatar (Art 11 Abs 3 WG)
 - **Vollmachtsindossament:**
 - offen (Prokuraindossament, Inkassoindossament): Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung bevollmächtigt (Art 18 WG)
 - Verdeckt (Treuhandindossament): Abrede über bloße Einziehung nicht erkennbar → Gutgläubenserwerb durch Dritte möglich (Art 16 Abs 2)

Übertragung des Wechsels (4)

- Übertragung durch Zession (nach bürgerlichem Recht)
 - notwendig auch Übergabe der Urkunde (da Sperrfunktion)
 - erzwungen durch Rektaklausel (negative Orderklausel) des Ausstellers, da diesfalls Rektapapier
 - Einwendungen bleiben bestehen
 - Haftung des Veräußerers (§ 1397 ABGB) ggü unmittelbarem Erwerber

Haftung aus dem Wechsel (1)

- Haftung knüpft an wechselrechtliche Erklärungen an
 - Voraussetzung: erklärende Person muss im Wechsel aufscheinen
- Haftung folgender Personen:
 - Akzeptant (= Hauptschuldner; Art 28 Abs 1 WG)
 - Aussteller
 - Indossant
 - Wechselbürge

Haftung aus dem Wechsel (2)

- Bezogener / Akzeptant
 - jeder Inhaber kann bis zum Verfallszeitpunkt zur Annahme vorlegen (Art 21 WG)
 - Vorlegungsgebote
 - Nachsichtwechsel (Art 23 WG)
 - Anordnung des Ausstellers oder Indossanten (Art 21 Abs 1, 4 WG) → sonst Verlust der Rückgriffsansprüche
 - Vorlegungsverbote (Art 22 Abs 2 WG) → „nichtakzeptable Tratte“
 - unzulässig bei Zahlstellen-, Domizil- und Nachsichtwechsel
 - Bedenkzeit (Art 24 Abs 1 WG)
 - Verweigerung → Rückgriff bereits vor Fälligkeit
 - Akzept → unbedingt, ggf Teilakzept (Art 26 WG)

Haftung aus dem Wechsel (3)

- Aussteller
 - Art 9 WG; Angstklausel (bzgl Annahme)
- Indossant
 - Art 15 WG; Angstklausel (bzgl Annahme und Zahlung)
 - Rektaindossament → Beschränkung auf unmittelbaren Erwerber
- Wechselbürge
 - Art 30 WG; Wechselbürgschaft = „Aval“
 - nicht gem ABGB (zB nicht subsidiär)
 - ggf bloß für einzelne Personen
 - bloße Unterschrift auf der Vorderseite (Art 31 Abs 3)
 - Erwerb der Forderung: Art 32 Abs 3

Haftung aus dem Wechsel (4)

- Rückgriff
 - Rückgriffsfälle
 - keine Zahlung bei Fälligkeit → „Rückgriff mangels Zahlung“ (Art 43 Abs 1 WG)
 - Verweigerung der Annahme → „Rückgriff mangels Annahme“
 - Insolvenzverfahren des Bezogenen ua → „Rückgriff mangels Sicherheit“ (Art 44 Abs 6 WG)

Haftung aus dem Wechsel (5)

- Rückgriff
 - Protest
 - förmliche Feststellung der Voraussetzungen der Rückgriffshaftung durch Notar/Gerichtsbeamten (Art44 Abs 1, Art 79 WG)
 - idR Voraussetzung für Rückgriffshaftung
 - wenn nicht fristgerecht → „präjudizierter Wechsel“ (Art53 WG)
 - Protest mangels Zahlung: idR bis 2 Tage nach Zahlungstag
 - Protest mangels Annahme: grds innerhalb der Frist für Vorlegung zur Annahme
 - Protest mangels Sicherheit
 - nicht erforderlich bei Insolvenzverfahren
 - Windprotest / Wandprotest (Art 80 Abs 1 Z 2 WG)
 - Verzicht (Art 46 WG) → „Protesterlass“

Haftung aus dem Wechsel (6)

- Erstrückgriff
 - Haftung als Solidarschuldner (Art 47 WG)
 - Sprungregress (bei Zessionaren nur Reihenregress)
 - Wechselsumme + Zinsen (6% pa) + Kosten der Protesterhebung + Vergütung bis zu 1/3% (Art 48)
- Weiterrückgriff
 - bei Einlösung durch eine haftende Person
 - Rückgriff auf weitere haftende Personen (Art 47 Abs 3, Art 49 WG)
 - „Einlösungsrückgriff“ / „Remboursregress“
 - Einlösungsrecht: Art 50 Abs 1 WG → „Abkürzung“ des Regresses (Information gem Art 45)

Haftung aus dem Wechsel (7)

- Durchsetzung wechselrechtlicher Ansprüche
 - Beschleunigung
 - Wechselprozess
 - § 89 JN: Gerichtsstand des Zahlungsortes
 - § 93 Abs 2 JN: Streitgenossenschaft
 - § 52 Abs 2 ZPO: kein Vorbehalt der Kostenentscheidung
 - § 57 Abs 2 Z 4 ZPO: keine Sicherheitsleistung für Kosten
 - Wechselmandatsverfahren
 - formgültiger unbedenklicher Wechsel (sonst Urkunden)
 - Wechselzahlungsauftrag (§§ 555 ff ZPO)
 - Einwendungen binnen 14 Tagen möglich

Einwendungen (1)

- Abwehr gegen Inanspruchnahme
- „Einwendungslehre“
- Arten von Einwendungen
 - **urkundliche Einwendungen:** ergeben sich aus der Urkunde
 - **nicht urkundliche Gültigkeitseinwendungen:** Begebungsvertrag nicht wirksam (Wechsel aber formell in Ordnung)
 - **persönliche Einwendungen:** ergeben sich aus Kausalverhältnissen zwischen einzelnen Personen

Einwendungen (2)

- Grundsatz: materielle Wechselstrenge / Einwendungsausschluss
 - Art 17: Einwendungsausschluss bzgl persönlicher Einwendungen (Ausnahme: bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt)
 - daher: Erhöhung der Umlauffähigkeit
- kein Ausschluss urkundlicher Einwendungen

Einwendungen (3)

- Unterscheidung bei nichturkundlichen Gültigkeitseinwendungen
 - relevant: Rechtsscheintheorie → Zurechenbarkeit?
 - nur redliche Personen können sich (ggf) auf Einwendungsausschluss berufen
 - redlichkeitsbeständige Einwendungen: keine Zurechnung, dh Redlichkeit nützt nichts
 - zB: Fälschung einer Unterschrift
 - redlichkeitsunbeständige Einwendungen: Zurechnung
 - zB: Anfechtung des Begebungsvertrages wegen List
 - Gutgläubigkeit: nach überwiegender Meinung Maßstab von Art 10, 16 Abs 2 WG relevant (grobe Fahrlässigkeit schadet)

Scheckrecht

- Bedeutung im allgemeinen Zahlungsverkehr gering (da bargeldloser Zahlungsverkehr)
- ScheckG
- Ähnlichkeiten mit Wechsel
 - Anweisung, Geldsumme zu zahlen
 - schuldrechtliches Wertpapier
 - geborenes Orderpapier
 - Formvorschriften (Art 1 ScheckG)
 - Rückgriffshaftung

Scheckrecht

- Unterschiede zum Wechsel
 - Bezogener muss Kreditinstitut sein (Art 3 ScheckG)
 - Akzeptverbot (Art 4): kann nicht angenommen werden → kein Hauptschuldner
 - Ausgestaltung als Inhaberpapier möglich (Art 5) → „Inhaberscheck“
 - Vorlage innerhalb kurzer Frist (Art 29)
 - zwingend bei Vorlage zahlbar (Art 28 Abs 1)
 - Protest nicht zwingend (Vorlegungsbescheinigung; Art 40)

Kapitalmarktpapiere

- Zweck: Kapitalsammlung von einer (idR) größeren Anzahl von Anlegern
- daher: Wp in großer Zahl, gleichartig und somit austauschbar („vertretbar“)
- Marktakteure:
 - Wertpapierbörsen
 - Kreditinstitute (insb Effektenkommission)
 - Wertpapierfirmen,
Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- Fonds → Investmentfonds

Kapitalmarktpapiere

- Übertragung
 - grds körperliche Übergabe möglich
 - in der Praxis weitgehend ohne körperliche Übergabe („stückelos“)
 - Verwahrung durch Kreditinstitute (DepotG → Verwahrungsarten)
 - Effektengiroverkehr
 - Wertpapierkonten → Buchungsvorgänge
 - beteiligte KI bzw Verwahrstellen werden angewiesen, die Wp für den Erwerber zu halten (Besitzanweisung)
 - Wertpapiersammelbank: Oesterreichische Kontrollbank
 - häufig Sammelurkunden (keine Einzelverbriefung)

Kapitalmarktpapiere

- Beispiele:
 - Aktien
 - Schuldverschreibungen
 - Genussscheine
 - Investmentzertifikate
- Erscheinungsbild:
 - Mantel
 - Kuponbogen
 - Erneuerungsschein

Kapitalmarktpapiere

- Schuldverschreibungen
 - Obligationen, Anleihen
 - Verbrieft: Rückzahlung eines Geldbetrages (+ idR Zahlung periodischer Erträge) → schuldrechtliches Wp
 - Inhalt insb:
 - Nennwert
 - Verzinsung (fix/variabel)
 - Laufzeit
 - möglich: Inhaberpapiere, Order- oder Rektapapiere (§363 UGB)

Kapitalmarktpapiere

- Schuldverschreibungen (Fortsetzung)
 - **Gewinnschuldverschreibung**: neben Rückzahlung Gewinnbeteiligung
 - **Wandelschuldverschreibung**: anstelle Rückzahlung Umtausch in Aktien möglich (§ 174 AktG)
 - **Optionsanleihe**: zusätzlich Option verbrieft (Erwerb bestimmter Wp um bestimmten Preis)
 - **Kommunalobligation**: festverzinslich, von berechtigten KI ausgegeben, Gelder für Kommunaldarlehen verwendet
 - **Pfandbrief**: festverzinslich, von berechtigten KI ausgegeben, Gelder für hypothekengesicherte Darlehen

Kapitalmarktpapiere

- Anteilsscheine und Genussscheine
 - OGAW: Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren
 - in Österreich: Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Miteigentum der Anteilsinhaber)
 - Anteilsscheine können auf Inhaber oder auf Namen lauten (§46 Abs 1 InvFG 2011; wenn auf Namen: Orderpapier)
 - Verwaltungsgesellschaft → Fondsbestimmungen
 - Vermögen von Depotbank zu verwahren (Trennungsgrundsatz)
 - Investmentfonds: OGAW + alternative Investmentfonds (AIF)

Kapitalmarktpapiere

- Anteilsscheine und Genussscheine (Fortsetzung)
 - AIF gem InvFG 2011: Spezialfonds, „anderes Sondervermögen“, Pensionsinvestmentfonds
- Immobilien-Investmentfonds
 - Sondervermögen im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft
 - Anteilsscheine verbriefen schuldrechtliche Ansprüche und Rechte ggü Kapitalanlagegesellschaft
- Genussscheine
 - § 174 Abs 3 AktG
 - sonstige (Grundlage: Verpflichtungsschein iSd § 363 UGB)
 - speziell: Partizipationskapital nach BWG, VAG
 - BetFG aufgehoben!

Weitere Wertpapiere

- Unternehmerische Wertpapiere
 - § 363 UGB
 - gekorene Orderpapiere oder Rektapapiere
 - Arten:
 - unternehmerische Anweisung (Anweisung an Unternehmer)
 - unternehmerischer Verpflichtungsschein
 - Konnossement
 - Ladeschein
 - Lagerschein
 - Transportversicherungspolizze
 - Gutgläubenserwerb, keine Indossantenhaftung
 - Einwendungsausschluss § 364 UGB, Art 17 WG analog

Weitere Wertpapiere

- Sparbücher
 - Sparbuch nach BWG (§§ 31, 32)
 - Wertpapier: Auszahlungen nur bei Vorlage (§ 32 Abs2 BWG)
 - Namensspargbuch: Name des identifizierten Kunden; Auszahlung nur an diesen; Rektapapier
 - Bezeichnungssparbuch mit Losungswort: Bezeichnung, die kein Name ist; weniger als € 15.000,-; schuldbefreiende Leistung bei Vorlage und Nennung des Losungswortes an identifizierten Vorleger (qualifiziertes Legitimationspapier / Inhaberpapier; str)
 - sonstiges Bezeichnungssparbuch: € 15.000,- oder mehr; Rektapapier
 - Sparbuch nach PSK-G: Rektapapier